

## **Satzung für das Jugendamt des Landkreises Nordhausen**

Aufgrund der §§ 98, 99, 100 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) und der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022 ) sowie § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe – Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen die Satzung des Jugendamtes in seiner Sitzung vom 29.01.2013 beschlossen.

### **§ 1 Errichtung des Jugendamtes**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis Nordhausen ein Jugendamt als Teil des Fachbereichs Jugend und Soziales errichtet. Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Nordhausen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hierunter sind diejenigen Geschäfte zu verstehen, die regelmäßig und häufig anfallen, die nach feststehenden Grundsätzen erledigt werden und die nicht von besonderer finanzieller und politischer Bedeutung sind.

### **§ 2 Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
- (2) Das Jugendamt wacht über das Recht der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (3) Das Jugendamt soll zur Verwirklichung der in den §§ 1 und 2 SGB VIII genannten Rechte vornehmlich:
  1. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen;
  2. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen;
  3. junge Menschen in ihren individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen;
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
  5. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kreistag gewählt werden.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.
- (3) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

### **§ 4**

#### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a. sechs Mitglieder des Kreistages oder unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer;
  - b. vier Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
  - a. der Landrat oder an seiner Stelle eine von ihm beauftragte Person;
  - b. der Leiter des Jugendamtes;
  - c. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft;
  - d. die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes Nordhause;
  - e. der Integrations- bzw. Ausländerbeauftragte, wenn ein solcher bestellt ist;
  - f. der Behindertenbeauftragte des Landratsamtes Nordhausen.
- (3) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied :
  - a. das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
  - b. die Agentur für Arbeit;
  - c. das Schulamt aus der Lehrerschaft;
  - d. die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
  - e. das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
  - f. je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche;
  - g. die jüdische Kulturgemeinde;
  - h. der Kreissportbund aus der Kreissportjugend.
- (4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes sein.

### **§ 5**

#### **Wahl, Bestellung und Ausscheiden der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Vorsitzenden**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Kreistag gewählt. Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden.  
Bei den auf Vorschlag der freien Jugendhilfe zu wählenden Mitgliedern sind Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das den Vorsitz oder das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll der Vertretungskörperschaft angehören.
- (3) Endet die Mitarbeit eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses beim entsendenden freien Träger, so kann dieser dem Kreistag mitteilen, dass dessen Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs.3 ThürKJHAG statt.
- (4) Nach jeder Neuwahl des Kreistages findet eine Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter statt.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages oder eines Ausschusses in Fragen der Jugendhilfe angehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
  2. Jugendhilfeplanung und
  3. Förderung der freien Jugendhilfe.
  4. Er entscheidet neben den sich aus §§ 70 Abs.2, 71 Abs.2 SGB VIII ergebenden Beschlussrechten für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung über:
    - 4.1 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
    - 4.2 die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 11 ThürKJHAG,
    - 4.3 die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 17 ThürKitaG),
    - 4.4 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen, § 35 JGG,
    - 4.5 die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII.
  5. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
  6. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII.

7. Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung  
des Jugendamtes gemäß § 71 Abs.3 Satz 2 SGB VIII

### **§ 7 Unterausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss aus seiner Mitte Unterausschüsse bilden. Sie entscheiden über ihre Beratungsgegenstände nicht abschließend, sondern erarbeiten Beschlussempfehlungen für den Jugendhilfeausschuss. Über ihre Tätigkeit wird auf jeder Sitzung des Jugendhilfeausschusses berichtet.
- (2) Die Mitglieder der Unterausschüsse haben in dieser Funktion gleiches Stimmrecht.
- (3) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt.
- (4) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich. Sachverständige können mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses hinzugezogen werden.

### **§ 8 Verfahren**

Für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im SGB VIII, im ThürKJHAG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Kommunalordnung des Landes Thüringen, die Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen und die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

### **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 31.01.1995 außer Kraft.

Nordhausen, den 04.03.2013

Landkreis Nordhausen

Birgit Keller  
Landrätin des Landkreises Nordhausen